

## **Selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen**

Die Unterzeichner dieser selbstschuldnerischen Bürgschaft beabsichtigen die Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums

---

---

(Name und Anschrift des MVZ)

- im Folgenden „MVZ“ genannt-

in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.

Voraussetzung für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist gemäß § 95 Abs. 2 Satz 5 SGB V, dass die Gesellschafter eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragszahnärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

- im Folgenden „Rechtsverhältnis“ genannt-

Vor diesem Hintergrund erkläre(n) ich/wir das Folgende:

Ich/Wir

(Name und Anschrift des/der Bürgen)

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Bürge“ genannt-

Übernehme(n) –als Gesamtschuldner- für sämtliche bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten und gesetzlichen Ansprüche der Kassenzahnärztlichen Vereinigung in Lande Bremen Bremen, die sie im Zusammenhang mit dem o. g. Rechtsverhältnis gegen das MVZ oder dessen Rechtsnachfolger erwirbt eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

Sind mehrere Hauptschuldner angegeben, erstreckt sich die Bürgschaft auf die Ansprüche gegen jede einzelne Person.

1. Der Bürge kann aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese Ansprüche nicht, kann sich die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen Zahlung zu leisten hat.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen.

2. Der Bürge verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit gem. § 770 Abs. 1 BGB und der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB sowie der Vorausklage gem. § 771 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen verzichtet nicht schon dadurch auf die ihr zustehenden Rechte, dass sie diese nicht oder nicht unverzüglich geltend macht.
4. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor sie den/die Bürgen in Anspruch nimmt.
5. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke dieser Bürgschaftserklärung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem mit dieser Bürgschaftserklärung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weitgehend wie möglich entspricht.
6. Es gilt deutsches Recht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Bürgen

---

Unterschrift des Bürgen

---

Unterschrift des Bürgen

---

Unterschrift des Bürgen

---

Unterschrift des Bürgen

---

Unterschrift des Bürgen